

Deutscher Bundestag
 Ausschuss für Kultur und Medien
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

Deutscher Bundestag
 Ausschuss für
 Kultur u. Medien
 Ausschussdrucksache
 18(22)127
 11.04.2016

Per E-Mail an kulturausschuss@bundestag.de

08. April 2016

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des
 Kulturgutschutzrechts**


Stellungnahme von Markus Eisenbeis, Mitglied des Präsidiums des
 Bundesverbandes Deutscher Kunstversteigerer e.V. zum Fragenkatalog für
 die öffentliche Anhörung zum Kulturgutschutzgesetz im Ausschuss für Kultur
 und Medien am 13. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich mit der Beantwortung des Fragenkatalogs die Sicht der
 deutschen Kunstauktionshäuser auf die geplante Neuerung des
 Kulturgutschutzgesetzes darlegen. Selbstverständlich bin ich mit einer
 Veröffentlichung im Internet einverstanden.

Bitte entnehmen Sie die Antworten dem Anhang.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Eisenbeis für das Präsidium

Präsident:
 Dr. Thilo Winterberg
 Winterberg Kunst
 Hildastraße 12
 69115 Heidelberg
 T +49 - 6221 - 2 26 31
 F +49 - 6221 - 16 46 31

Vize-Präsident:
 Tilman Bassenge
 Galerie Gerda Bassenge
 Erdener Straße 5a
 14193 Berlin
 T +49 - 30 - 891 29 70
 F +49 - 30 - 891 80 25

Vize-Präsident:
 Markus Eisenbeis
 VAN HAM Kunstauktionen
 Hitzelerstraße 2
 50968 Köln
 T +49 - 221 - 92 58 62 - 13
 F +49 - 221 - 92 58 62 - 4

Geschäftsstelle:
 Dieter Löhr
 Friedrichstraße 45
 65185 Wiesbaden
 T +49 - 611 - 36 00 83 3
 F +49 - 611 - 36 02 28 6

Bankverbindung:
 Hypo Vereinsbank
 IBAN: DE50 7002 0270 5804 0642 75
 BIC: HYVEDEMMXXX



Fragenkatalog

Öffentliche Anhörung am 13. April 2016, PLH E.300

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts,
BT-Drs. 18/7456

*Stellungnahme zum Fragenkatalog der öffentlichen Anhörung am 13.4.2016 von
Markus Eisenbeis, Van Ham Kunstauktionen, Köln und
Mitglied des Präsidiums des Bundesverbandes Deutscher Kunstversteigerer e.V. (BDK)*

*Mit den nachfolgenden Antworten wird Bezug genommen auf den Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vom 4. November 2015
(im Folgenden: KGSG-E).*

I. Definitionen und Begriffsbestimmungen

1. Wie ist aus Ihrer Sicht die Frage zu beantworten, was für uns als Gesellschaft heute und zukünftig national wertvolles und identitätsstiftendes Kulturgut ist? Welche Kriterien sollten hier zugrunde gelegt werden?
2. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf verwandten Begriffsbestimmungen von „Kulturgut“, „nationalem Kulturgut“ und „national wertvollem Kulturgut“ und welche Definition würde Ihrer Auffassung nach der Vielfalt der Kulturgüter genügend Rechnung tragen? Kann Ihrer Meinung nach eine Präzisierung dieses Begriffs zur Klärung von Missverständnissen beitragen, und wie wäre ihr Vorschlag?

Z.Zt. sind viele Sammler und Händler dadurch stark verunsichert, da sie bei dem derzeitigen Stand des KGSG-E davon ausgehen, dass ihre wertvollen Kunstwerke/Kulturgüter als „national wertvolles Kulturgut“ eingestuft werden könnten.

Der aus unserer Sicht überhitzt geführten öffentlichen Debatte könnte rasch Einhalt geboten werden, wenn die Definition um den Aspekt der „Einmaligkeit/Einzigartigkeit“ an die Voraussetzung gebunden wird, dass das Kulturgut sich mind. 50 Jahre in Deutschland befunden hat und die „Sachgesamtheiten“ nur für gleichartige Kulturgüter gelten.



Beispiel:

Mit Sicherheit kann jede Grafik von Albrecht Dürer als identitätsstiftend angesehen werden, da jedes einzelne Blatt Generationen von Künstlern in Deutschland inspiriert hat. Da aber die gesamte Dürer-Grafik bereits in mehreren staatlichen Grafiksammlungen vorhanden ist, darf nicht in Zukunft jede Dürer-Grafik - wohlmöglich auch posthume Abzüge – als national wertvolles Kulturgut eingestuft und somit nicht mehr ins Ausland verkauft werden.

3. Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Definition für „national wertvolles“ Kulturgut um eine zeitliche Komponente zu erweitern, z. B. dass sich ein Objekt mindestens 50 Jahre auf Bundesgebiet befunden haben muss, um eingetragen zu werden? Würde eine solche Regelung der besonderen Geschichte der Bundesrepublik, insbesondere mit den Bemühungen um Rückgabe von Beutekunst aus dem Ausland, gerecht?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie lässt sich die Definition von „Kulturgut“, worunter auch Objekte von „paläontologischem“ oder „numismatischem“ Wert fallen, in Abgrenzung zu archäologischem Kulturgut zweifelsfrei formulieren? Halten Sie die vorliegende Definition für ausreichend, um den besonderen Charakter dieser Objekte, z. B. als Massenware, gerecht zu werden? Wie sähen mögliche Klarstellungen aus?
5. Der vorliegende Gesetzentwurf definiert „national wertvolles“ Kulturgut als ein Objekt oder einen Sammlungszusammenhang, der „besonders bedeutsam“ für die Kulturgeschichte der Bundesrepublik ist und entsprechend eingetragen werden muss (§ 7 Absatz 1). Halten Sie diese Schutzgrundlage für sachgerecht? Wie würde sich eine Verengung der Definition auswirken, beispielsweise indem die „Einzigartigkeit“ eines Objektes als Grundlage für eine Eintragung benannt wird?

Siehe Antwort zu Frage 2.

II. Konsequenzen für die Pflege „national wertvollen Kulturguts“

6. Welche Ableitungen sind Ihrer Meinung nach mit der Deklaration eines Kulturgutes als „national wertvoll“ verbunden? Sollten im Rahmen der Novellierung verbindliche Regelungen für den Erhalt, die Pflege, den Verkauf und die öffentliche Zugänglichmachung dieser Kulturgüter getroffen werden, und wenn ja, in welcher Form könnte dies geschehen? Sollten sich diese Vorgaben auch auf „national wertvolles Kulturgut“ in Privatbesitz beziehen?

III. Eintragungsverfahren

7. Sollte die Zustimmung des Sachverständigenausschusses zwingende Voraussetzung für die Eintragung durch die Oberste Landesbehörde sein? Wie bewerten Sie den Einwand, dass die Voten der Sachverständigenausschüsse, die über eine Eintragung in die Liste „national wertvoller Kulturgüter“ entscheiden, für die zuständigen Obersten Landesbehörden verbindlich sein sollen? Inwieweit stehen die beabsichtigten Regelungen in § 14 im Einklang mit dem Demokratieprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG respektive seinen Entsprechungen in den Landesverfassungen?



8. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Möglichkeit des für Kultur und Medien zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung, selber ein Eintragungsverfahren einzuleiten, auch über die zuständige Landesbehörde hinweg?

IV. Ein- und Ausfuhrbestimmungen

9. Worin sehen Sie die Problematik in der Praxis bei den Einfuhrvorschriften nach § 29 ff.?

Lt. B. Besonderer Teil zu § 28 sollen „mit dieser Regelung insbesondere archäologische Objekte aus Raubgrabungen erfasst werden“. Die Unterbindung des Handels mit Raubgrabungen unterstützt der seriöse Kunsthandel in Deutschland bedingungslos.

De facto haben die daran anknüpfenden §§ 29+30 in der aktuellen Formulierung aber eine verheerende Auswirkung für weite Bereiche des Kunsthandels, die im diametralen Gegensatz zu der gesetzlich beabsichtigten "Stärkung des Kunsthandelsstandort Deutschland" stünden.

Üblicherweise hat ausländisches Kulturgut, das sich oft schon seit Generationen in Deutschland befindet, keine oder meist nur eine unzureichende und keinesfalls standardisierte Dokumentation. Dies gilt insbesondere für die außereuropäische Kunst, wie die Kunst Afrikas, ostasiatische Kunst (China/Japan), u.a.

Da all dieses Kulturgut schon vor Inkrafttreten des neuen KGSG i.d.R. nicht über die entsprechende Dokumentation verfügt, zeitigt das Gesetz für das relevante Kulturgut eine rechtliche Anforderung mit sog. "objektiver Unmöglichkeit", die obendrein mit rechtsbedenklicher Rückwirkung ausgestattet ist. Somit würde der Handel in Deutschland mit diesen klassischen Sammelgebieten nicht nur unmittelbar zum Erliegen kommen, sondern umgehend mit dem Stigma der Illegalität behaftet sein! Im inner- und außereuropäischen Ausland hingegen könnten diese Kulturgüter weiter gehandelt werden.

Die Problematik dieser Kulturgüter gilt auch für private und öffentliche Sammlungen.

Hieran schließen sich folgende Fragen:

- *Was soll mit diesen Kulturgütern geschehen? Ein Rückführung scheitert schon an der oft mangelnden Bestimmbarkeit des Empfängers*
- *Sollen private Sammler förmlich enteignet werden?*
- *Müssen Museen alle Leihgaben dieser Kulturgüter aus ihren Sammlungen entfernen?*
- *Wie steht es um die Inventare der Museen, die keinen Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr haben?*

10. § 30 Satz 1 fordert die generelle Pflicht, bei der Einfuhr geeignete Unterlagen mit sich zu führen, mit denen eine rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann. In Satz 2 wird ausgeführt, dass dies „insbesondere“ Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftslandes (sofern erforderlich) sein können. Sind Fälle denkbar, bei denen dies nicht möglich ist? Wie könnte der Paragraph gegebenenfalls angepasst werden? Könnte man auch daran denken, dass einerseits nur vorhandene Unterlagen mitzuführen sind und andererseits ergänzend eine Nachforschungspflicht zu konstituieren, wenn die Gesamtumstände den Verdacht ergeben, dass es sich um Raubkunst oder Objekte aus Ausgrabungen handeln könnte? Oder ist das ausreichend in § 41 Abs. 2 geregelt?



Das Problem setzt schon bei der Identifizierung des "Herkunftslandes" an, das oft gar nicht ermittelbar ist.

Insgesamt würde hier eine deutsche Insellösung geschaffen werden, die mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht unverträglich ist.

Eine derartige Anforderung wäre nur gerechtfertigt, wenn die Gesamtumstände des Vorgangs es nahe legen, dass das Kulturgut aus einer Raubgrabung stammt.

In der wirtschaftlichen Konsequenz bedeutet diese Gesetzesvorschrift, dass sich der gesamte Handel mit außereuropäischen Kulturgütern ins Ausland verlagern wird.

Beispiel:

Ein deutscher Sammler kauft in Frankreich einen asiatischen feuervergoldeten Bronze-Buddha des 18. Jh. Der Handel und die Ausfuhr sind in Frankreich legal. Da es sich hierbei aber um einen gängigen Typus handelt, lässt sich durch keinen Experten genau feststellen, ob er aus dem heutigen China, Thailand oder Tibet stammt. Da auch eine exakte Datierung nicht möglich ist, kommt es zu folgenden Absurditäten:

Geht man davon aus, der Buddha stammt aus Tibet, ist nun in Tibet nach der Ausfuhrgenehmigung zu fragen oder doch in China, dass das Gebiet heute für sich beansprucht oder ist die Anfrage in der Mongolei zu stellen, die maßgeblich das Gebiet im frühen 18. Jh. beherrschte?

Diese Fälle ließen sich beliebig fortsetzen und machen eine Präzisierung unbedingt notwendig, zumal es bei der Einfuhr keine Wertgrenzen gibt. Der Bearbeitungsaufwand wäre für den deutschen Kunsthandel in keiner Weise wirtschaftlich tragbar und würde somit den Handelsplatz Deutschland für diese Sammelgebiete sofort zum Erliegen bringen.

11. Befürworten Sie die Forderung nach einem sogenannten Negativattest (laissez passer), also dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, verbindlich feststellen zu lassen, dass das ihm gehörende Kulturgut nicht als „national wertvolles Kulturgut“ eingestuft wird? Wäre diese Möglichkeit sinnvoll und der damit verbundene Umsetzungsaufwand auf Seiten der Länder aus Ihrer Sicht vertretbar?

Für den deutschen Kunsthandel ist ein „Negativattest (laissez passer)“ eine unbedingte Notwendigkeit. Dies ist von besonderer Bedeutung für den deutschen Auktionshandel, dessen Umsätze zu über 50% mit ausländischen Kunden generiert werden.

Es liegt im Wesen der Auktion, dass der endgültige Kaufpreis nicht im Vorfeld zu ermitteln ist. Um ausländische Käufer nicht abzuschrecken, muss im Einzelfall eine solche Negativerklärung kurzfristig – noch vor Druck der Auktionskataloge - einzuholen sein. Andernfalls droht der deutsche Kunsthandel ins Provinzielle abgedrängt zu werden. Dies hätte massive Umsatzeinbußen zur Folge mit einhergehenden Arbeitsplatzverlust und sinkenden Steuereinnahmen für den Staat.

Der Aufwand für die Länder würde sich im Übrigen deutlich reduzieren, wenn die Definition des "national wertvollen Kulturguts" gemäß obigen Vorschlags (siehe Antw. zu 2) eingegrenzt würde.

12. Wie bewerten Sie die Forderung, die Höchstfrist für das freie Geleit von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken (§§ 73 ff) nicht zu begrenzen, sondern in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen?



V. Wert- und Altersgrenzen

13. Der Gesetzentwurf will die Ausfuhr von Kulturgut neu regeln und Ausfuhrvorbehalte, wie sie bereits für Drittstaaten (Ausfuhr aus der EU) gelten, auch auf den Handel im Binnenmarkt anwenden. Anhand bestimmter Wert- und Altersgrenzen bedarf es daher zukünftig auch für den Binnenmarkt einer Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut. Halten Sie die vorgeschlagenen Regelungen für sachgerecht? Wäre für Höhe und Alter eine Übernahme der Wert- und Altersgrenzen, wie sie im Anhang der EU VO Nr. 116/2009 festgelegt sind und von vielen europäischen Mitgliedstaaten auch übernommen wurden, angemessen? Was spricht für eine Erhöhung der Wert- und Altersgrenzen?
14. Sollten die für eine Ausfuhrgenehmigung maßgeblichen Wertgrenzen für Sammlungen (gemäß Ziff. 13 der Tabelle in der Begründung zu § 24 Abs. 2) angehoben werden?
15. Würden Sie eine Anhebung der Wertgrenzen auch für andere Kulturgüter begrüßen? Wäre die Zahl der erforderlichen Genehmigungen und der bürokratische Aufwand bei den zuständigen Landesbehörden für Sie ein Argument in diesem Zusammenhang?

VI. Sorgfaltspflichten

16. § 42 fordert Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut. Dabei sind einige Bestimmungen nach § 42 Satz 1 Nummer 3 bis 7 nur nach Maßgaben der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ zu erfüllen. Birgt diese Formulierung Ihrer Meinung nach die Gefahr, die intendierten Schutzwirkungen für Kulturgut zu umgehen?
17. Die erhöhte Sorgfaltspflicht beim gewerblichen Inverkehrbringen in § 44 ist nicht gekoppelt an die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“. Ist eine Begrenzung des Aufwands im Hinblick auf Artikel 14 GG rechtlich geboten?

Vorbemerkung:

Üblicherweise hat jedes Kulturgut seit 1945 mehrfach den Besitzer und Eigentümer durch Erbschaft, Verkauf, Versteigerung, etc. gewechselt, ohne dass hierüber i.d.R. noch Belege existieren. Dies bedeutet, dass die heutigen Eigentümer in keinerlei Verbindung mehr zu denjenigen stehen, die für den verfolgungsbedingten Entzug verantwortlich waren bzw. deren Nutznießer. Nach geltendem Recht gibt es daher keinen Anspruch auf Herausgabe. Sollten die derzeitigen Eigentümer aber per Gesetz zur Herausgabe verpflichtet werden, würde eine Enteignung durch eine andere sozusagen kompensiert werden – eine nicht haltbare Rechtsvorstellung!

Derzeit werden Restitutionsfälle bei Privatpersonen und im Kunsthandel durch vertraglich geschlossene Vereinbarungen üblicherweise so geregelt, dass ein Verkaufserlös auf beide Parteien (Eigentümer und Erben der ehemaligen Eigentümer) zu einem ausgehandelten Verhältnis aufgeteilt wird.

(Anm.: Als eines der führenden dt. Auktionshäuser hat Van Ham Kunstauktionen, das pro Jahr ca. 10.000 Objekte versteigert, ca. 2-4 Restitutionsfälle pro Jahr.)

Die gegenwärtige Fassung dieses besonders angreifbaren Paragraphen führt dazu, dass jedes Kulturgut aus der Zeit vor 1945 als raubkunstverdächtig eingestuft werden kann und somit nicht handelbar ist, da nur in den seltensten Fällen eine lückenlose Provenienz nachgewiesen werden kann.



Anmerkung zur Praxis der Provenienzforschung:

Der Arbeitskreis Provenienzforschung (www.arbeitskreis-provenienzforschung.org) ist ein Zusammenschluss aller professionellen Provenienzforscher in Deutschland. Hierzu zählen in erster Linie die öffentlich angestellten Provenienzforscher der Kommunen und Museen, die ein Ampelsystem für ihre Arbeit entwickelt haben.

Rot = eindeutiger Nachweis für verfolgungsbedingt entzogen

Gelb = die Provenienz lässt sich nicht einwandfrei für die Zeit zw. 1933 und 1945 klären

Grün = die Provenienz lässt sich einwandfrei für die Zeit zw. 1933 und 1945 belegen.

In Hinblick auf die Auktionskataloge der führenden deutschen Auktionshäuser kommt man i.d.R. zu folgenden Ergebnissen:

Rot: unter 0,1%; Gelb: über 95%; Grün: deutlich unter 5%

Diese Ergebnisse erzielen professionelle Provenienzforscher, die unabhängig von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen arbeiten können.

Die sog. Taskforce hat nach zwei Jahren intensiver Erforschung der 1.500 Werke der Sammlung Gurlitt, die als äußerst kritisch eingestuft wurde, nur zwei(!) Werke als „Rot“ eingestuft. Wie soll hier der Kunsthandel arbeiten, wenn nicht der Maßstab der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gilt?

Die Datenbank des „Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste“ (www.lostart.de) der Bundesrepublik Deutschland hat sich in der Praxis als ein hervorragendes Instrument herausgestellt, dass den Handel von verfolgungsbedingt entzogenen Kunstwerken unterbindet. Kein Kunstwerk, das dort eingetragen ist, kann im legalen Handel ohne Einigung mit den Erben mehr verkauft werden. Die Kenntnis um diese Datenbank und deren Wirkung und Funktion ist allen Rechtsanwälten und Interessensvertretern der ehemals verfolgten Familien bekannt und wird entsprechend intensiv international genutzt.

Somit kann der Kunsthandel verpflichtet werden, sein Angebot mit dieser Datenbank abzugleichen, die betroffenen Parteien zu einer gütlichen Einigung zu motivieren und ohne eine Einigung keinen Verkauf zu tätigen.

Eine darüber hinaus gehende Provenienzforschung – und die unabhängig jeder wirtschaftlichen Zumutbarkeit – ist nicht tragbar und würde den Kunsthandel in Deutschland mit Kunst und Antiquitäten, die vor 1945 entstanden sind, zum Erliegen bringen.

In diesem Zusammenhang muss noch auf § 48 KGSG-E hingewiesen werden, der eine Sonderregelung vorsieht, die unseren Verfahrensvorschriften fremd ist, da hier einer Prozesspartei Befugnisse zugesprochen werden, die regelmäßig nur den Gerichten vorbehalten sind und die im Übrigen auch mit dem Datenschutz unverträglich sein dürften.

18. Sorgfaltspflichten gelten nach § 42 ff. für Kulturgüter, die einen Wert von mehr als 2.500 Euro haben, oder archäologische Kulturgüter ab einem Wert von 100 Euro. Halten Sie diese Wertgrenzen für angemessen bzw. welche Wertgrenzen sind in Ihren Augen sachgerecht?

19. Sollten die zusätzlichen Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel (§ 42 ff.) mit Bild- und Tonträgern entfallen? Ist der Bezug auf ein „Einzelstück“ hinreichend eingrenzbar? Woran kann sich ein Schätzwert orientieren?

VII. Illegaler Handel

20. Wie bewerten Sie die Verknüpfung der im Gesetzentwurf formulierten Nachweis- und Sorgfaltspflichten für die Herkunft und die rechtmäßige Einfuhr von archäologischem Kulturgut mit dem Kriterium der Zumutbarkeit? Sind die im Gesetzentwurf gefassten Pflichten und Sanktionsmög-



lichkeiten ausreichend, um den illegalen Handel wirkungsvoll unterbinden zu können?

21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf enthaltenen Abschnitte, die sich auf die Ein- und Ausführbestimmungen sowie die Rückgabe von Kulturgütern beziehen, mit Blick auf archäologische Kulturgüter? Wo sehen Sie für den Schutz von archäologischen Kulturgütern und das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, den illegalen Handel mit Kulturgut zu erschweren, noch Nachbesserungsbedarf?

VIII. (Natur-)Wissenschaft und Forschung

22. Inwieweit tangieren die vorgesehenen Regelungen die Anliegen von Wissenschaft und Forschung, insbesondere naturwissenschaftliche und paläontologische Sammlungen betreffend?
23. Wie wirkt sich ein Beschädigungsverbot für eingetragenes Kulturgut (§18) auf naturwissenschaftliche Güter aus, die auf der Liste „national wertvollen“ Kulturgutes stehen? Wie wären hier Regelungen zu fassen, die eine sachgerechte, auch invasive wissenschaftliche Erforschung und Präparation solcher Objekte zulassen?
24. Sehen Sie in dem Gesetzentwurf Anwendungsprobleme für naturwissenschaftliche Forschungs- und Sammlungsarbeit, insbesondere durch die weit gefasste Kulturgutdefinition in § 2?
25. In welcher Form könnten die im Gesetzentwurf gefassten Regelungen mit denjenigen Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll in Einklang gebracht werden, um so den besonderen Anforderungen der naturwissenschaftlichen Sammlungen gerecht zu werden?

IX. Umsetzung der UNESCO-Konvention

26. Wie schätzen Sie die Umsetzung der „UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ von 1970 durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein und wo sehen Sie in diesem Zusammenhang noch Änderungsbedarf?

X. Bürokratie- und Kostenaufwand

27. Wie hoch schätzen Sie den Erfüllungsaufwand und die finanziellen Mehrkosten auf Seiten des Bundes und der Länder ein? Sind die im Gesetz vorgesehenen Aufbewahrungsfristen (30 Jahre) angemessen oder reichen wie in anderen Rechtsbereichen (Steuerrecht) auch kürzere Fristen aus?

Vorbemerkung:

Das jährliche Volumen des deutschen Kunsthandels liegt bei ca. € 800 Mio. bis € 1 Mrd. und teilt sich wohl zu gleichen Teilen auf Auktionshäuser und Kunsthandlungen/Galerien auf. Im Vergleich zu der deutschen Wirtschaft als auch zum internationalen Kunsthandel (lt. TEFAF-Studie 2015 2% Anteil am int. Kunsthandel) ist der deutsche Kunsthandel von absolut untergeordneter Bedeutung.



Nur ein Bruchteil der nachfolgend aufgeführten Belege, die nach § 45 (2) KGSG-E 30 Jahre aufbewahrt werden müssten, liegen originär digital vor. Eine Digitalisierung sämtlicher Belege (bis zu 30 pro Objekt!) ist in jeder Hinsicht unzumutbar. So ist es nicht nachvollziehbar, wieso eine kleine Nischenbranche mit sehr komplexen Verkaufsprozessen mit singulären Aufbewahrungsfristen von 30 Jahren belastet werden soll, die kein Notar oder Großkonzern erfüllen muss. Daher müssen die nach HBG und Steuerrecht geltenden Aufbewahrungsfristen auch weiterhin für den Kunsthandel gelten.

Belege, die von einem Auktionshaus aufbewahrt werden müssen:

mit Einlieferern:

- Versteigerungsauftrag
- Ankaufsquittungen
- Einfuhrnachweise (in der Praxis bei weniger als 1 Promille)
- Ausfuhrnachweis aus Ursprungsland (ist mir in 20 Jahren Berufspraxis von einem Außereuropäischen Land so gut wie nie vorgelegt worden !!!)
- Ausstellungsnachweise
- Restaurierungsberichte
- Korrespondenz und Gutachten/Echtheitsbestätigungen mit und von Experten
- Naturwissenschaftliche Gutachten
- CITES-Erklärung (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora)
- Nachträgliche Vereinbarung mit dem Einlieferer über Kostenübernahmen und Preisänderungen
- Verkaufsmitteilung unmittelbar nach der Auktion
- Bei Zuschlägen, die nicht das Limit erreicht haben, sog. „Unter Vorbehaltszuschlägen“, Anfrage an den Einlieferer, ob er mit dem erzielten Preis einverstanden ist.
- Endgültige Aufstellung aller verkauften Werke
- Aufstellung aller unverkauften Werke, die nochmals angeboten werden können, verbunden mit der Aufforderung einem niedrigeren Limit- und Schätzpreis zuzustimmen
- Aufstellung aller unverkäuflichen Werke mit der Bitte um Abholung
- Versandanweisung des Einlieferers
- Abholnachweis des Einlieferers/Kurier/Spediteur

mit Bietern und Käufern:

- Erstbieterformular mit detaillierten Angaben zur Identität und Bonität
- Kopie des Personalausweises
- Referenzschreiben zur Bonitätsbestätigung
- Gebotsformular
- Auf Anfrage der Bieter werden individuelle Zustandsberichte zu einzelnen Werken erstellt und verschickt
- Rechnung
- Ausfuhrpapiere
- Versandanweisung des Käufers
- Mahnungen und Vereinbarung über Teilzahlungen
- Versandrechnung
- Lagerkostenrechnung bei verspäteter Abholung
- Abholnachweis des Einlieferers/Kurier/Spediteur

Für die Gültigkeit und allgemeine Anerkennung der meisten dieser Dokumente ist die Vorlage des Originals zwingend notwendig und sie existieren üblicherweise auch nicht digitalisiert.

XI. Vorkaufsrecht

28. Ein zentraler Kritikpunkt der Debatte sind faire Kompensationen für verkaufswillige Eigentümer von Kulturgut, deren Eigentum auf die Liste „national wertvoller“ Kulturgüter eingetragen wird. Ein



hierbei oft debattierter Vorschlag ist die Einführung eines staatlichen Vorkaufsrechts nach dem sogenannten „englischen Modell“. Bitte zeigen Sie Vor- und Nachteile einer Einführung eines solchen Modells auf. Was würde eine Einführung des Vorkaufsrechts für die bereits eingetragenen Kulturgüter bedeuten?

Der deutsche Kunsthandel sieht ein staatliches Vorkaufsrecht als unbedingt notwendig an, um damit Vorkehrungen zu schaffen, dass Kulturgut nicht international verschoben wird: Sammler müssten sonst eine Teilenteignung befürchten, da sie davon ausgehen, dass der angemessene Verkaufspreis mangels ausländischer Beteiligung in Deutschland nicht mehr erzielbar ist. Damit würde auch dem Vorwurf begegnet, das neue KGSG ordne enteignungsgleiche Eingriffe ohne Entschädigung an, die im Widerspruch zu der Regelung in Artikel 14 GG stehen. Das Nichtvorhandensein eines Vorkaufsrechts würde den deutschen Kunsthandel im internationalen Wettbewerb massiv schwächen. Damit würde das KGSG auch an dieser Stelle der erklärten Absicht der Stärkung des Kunsthandelsstandort Deutschlands widersprechen.

XII. Zoll

29. Wie bewerten Sie die aktuell im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Zollbehörden? Welchen Nachbesserungsbedarf sehen Sie hier insbesondere, was die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von (archäologischen) Kulturgütern betrifft?

XIII. Sonstiges

30. Könnte man mit Blick auf § 40 auch daran denken, eine Pflicht zur Rückabwicklung zu konstituieren und die Schadenersatzpflicht für das Inverkehrbringen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken?
31. Der Schutzzweck des Ausfuhrverbotes von national wertvollen Kulturgütern wird damit begründet, dass sie identitätsstiftend für Deutschland sind. Es wird hierzu vereinzelt vorgetragen, dass das Gesetz aber gerade nicht vorschreibt, solche Kulturgüter öffentlich zugänglich zu machen. Daher sei die Erreichung des Gesetzeszwecks zweifelhaft, so dass damit der Eingriff in das Eigentumsrecht unverhältnismäßig wäre. Wie ist dieses Argument zu bewerten?
32. Welche Bedeutung hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Beweislastumkehr zugunsten des Herkunftsstaates in Ergänzung zur Stichtagsregelung in § 52?
33. Sehen Sie eine Gefahr, dass aus der generellen, gesetzlichen Unterschützstellung öffentlicher Sammlungen, sofern sie die Voraussetzungen des § 6 I Nr. 2-4 erfüllen, als nationales Kulturgut Einschränkungen in der Handlungsfreiheit für Museumsdirektoren, Sammlungsleiter u. a. entstehen könnten? Blicke ihnen z. B. die Möglichkeit, aus sammlungstechnischen (nicht haushälterischen) Gründen ein Exponat abzugeben (Stichwort „Entsammeln“)?
34. Welche Probleme stellen sich Ihnen in der Praxis bei der Provenienzforschung, insbesondere bei Werken, die vor 1945 entstanden sind und verfolgungsbedingt entzogen worden sein könnten. (§ 42 und insbesondere § 44)?

Siehe Antwort zu Frage 17